

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 587/70

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Richard F [REDACTED],

■ Av. de Sa [REDACTED], ■ A [REDACTED] (K [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

**vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht geht zwar zu Unrecht davon aus, daß der Kläger den Entschädigungsantrag für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht mehr geltend machen könne, weil er ihn durch Erklärung vom 2. September 1960 zurückgenommen habe und eine Nachmeldung nach § 109a Abs. 1 ZPO deshalb ausgeschlossen sei. Das Oberlandesgericht hat nämlich dabei außer acht gelassen, daß der Kläger bereits mit Schreiben vom 14. Oktober 1960 diesen Antrag erneut gestellt hatte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Erklärung eines Antragstellers, daß er einen zuvor geltend gemachten Anspruch nicht weiter verfolge, von ihm widerrufen werden, solange das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde noch anhängig

- 3 -

ist und die Rücknahmeerklärung keinen Verzicht auf den Anspruch enthält (BGH RZW 1965, 323 Nr. 30). In gleicher Weise konnte ein Antragsteller bis zum Inkrafttreten des EEG-Schlussgesetzes einen Anspruch nachmelden (BGH RZW 1965, 277 Nr. 27). Da § 189a Abs. 1 EEG nicht rückwirkend, sondern erst zum 10. September 1965 in Kraft getreten ist, hat sich an dieser Rechtslage durch dessen Einfügung nichts geändert, wenn der Widerruf der Rücknahme oder die Nachmeldung des Anspruchs bis zum 17. September 1965 erfolgt ist.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß ein rechtswirksam gestellter und später zurückgenommener Anspruch nicht erneut angemeldet werden kann (BGH RZW 1969, 275 Nr. 26; 1971, 559 Nr. 19), bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen der Anspruch entweder erstmalig nach dem 17. September 1965 erneut geltend gemacht wird und einer Nachmeldung deshalb § 189a Abs. 1 EEG entgegensteht, oder in denen bei der Nachmeldung das Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen war. Da im Falle des Klägers bei der erneuten Geltendmachung des Anspruchs für Schaden an Körper oder Gesundheit durch Schreiben vom 14. Oktober 1960 der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen noch anhängig war, hat die Behörde durch Bescheid vom 8. März 1967 über einen rechtswirksam angemeldeten Anspruch entschieden.

Auf diesem Rechtsfehler beruht jedoch das Berufungsurteil nicht; denn das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit auch sachlich geprüft und verneint. Diese Entscheidung würdigt den festgestellten Sachverhalt und die ärztlichen Gutachten in dem dem Tatrichter vorbehaltenen Verantwortungsbereich. Angriffe gegen diese Würdigung sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Weder hat das Oberlandesgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



den Begriff des anlagebedingten Leidens im Sinne von § 4 der 2. DV-BGG verkannt noch rechtsfehlerhaft einen Ursachenaustausch bei dem psychischen Leiden des Klägers verneint. Bei den rein medizinischen Fragen, ob ein anlagebedingtes Leiden vorliegt und das psycho-organische Syndrom gegenüber dem verfolgungsbedingten psychoreaktiven Zustand ein selbständiges, neues Leiden ist, das sich in Ursache und Erscheinungsbild deutlich von dem bisherigen Leidenzustand unterscheidet, folgt das Berufungsgericht dem fachärztlichen Gutachten des Prof. Dr. von B. das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wegen anderer tatsächlicher Voraussetzungen weicht das Berufungsurteil auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 402 ab.

Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Das gilt auch für die Frage, inwieweit eine Gesamtschau vorzunehmen und die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Gesamtleidenzustand zu entnehmen ist (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Januar 1973 - IX ZR 75/70).

Mei

Zern